

# Statuten der Stiftung Kastanienpark

## I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung Kastanienpark" besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberdiessbach BE. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### 2. Zweck

Die Stiftung bezweckt die Führung eines Pflege- und Betreuungszentrums insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Verbandsgemeinden. Sie kann Einrichtungen der institutionellen Sozialhilfe aufnehmen und betreiben, um ein bedarfsgerechtes Angebot an stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungsplätzen sicherzustellen und zusätzliche Aufgaben in den Bereichen Altersvorsorge, Beratung und Unterstützung in Altersfragen, sozialmedizinische Dienste und dergleichen erfüllen.

Zu diesem Zweck kann die Stiftung insbesondere auch weitere Dienstleistungen für Dritte anbieten, wie z.B.: Alterswohnungen; offener Mittagstisch; Dienstleistungen der Spitex; Angebote für Betagte und Pflegebedürftige; Dienstleistungen der Verwaltung.

Die Stiftung kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Stiftung zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung als Anfangskapital das Verbandsvermögen des Regionalverbandes für Pflege und Betreuung Aare- und Kiestal mit einem Eigenkapital gemäss Bilanz per 31.12.2011 von CHF 1'850'913.35.

Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden.

## **II. Organisation der Stiftung**

### **1. Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

### **2. Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen Personen oder VertreterInnen von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates stammt zwingend aus der Sitzgemeinde Oberdiessbach, je ein weiteres Mitglied aus dem Aaretal und aus dem Kiesental.

### **3. Konstituierung und Ergänzung**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich grundsätzlich selbst. Bei Vakanzen steht sämtlichen bisherigen Verbandsgemeinden das Recht zu, dem Stiftungsrat Wahlvorschläge gemäss Ziffer 2. hievor zu unterbreiten.

### **4. Amtsdauer / Abberufung**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Hingegen besteht eine absolute Amtsdauer von 12 Jahren.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## 5. Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung oder eines Geschäftsleiters

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 7). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

## 6. Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin mittels Brief, Telefax oder elektronischer Post zu erfolgen.

## 7. Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

## **8. Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## **9. Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

# **III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung**

## **1. Änderung der Stiftungsurkunde**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

## **2. Aufhebung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Oberdiessbach, 05. März 2012

**Stiftung Kastanienpark**

Der Präsident:



Peter Engimann

Der Vizepräsident:



Bruno Guggisberg